

NPO-Fonds

Schulung der Vertreter der Landesfeuerwehrverbände
am 14. Juli 2022
zur Verlängerung auf Q1/2022

Rechtsgrundlagen

- 20. CoVID-Gesetz (Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, kurz: NPO Fonds).
 - Gesetz mehrfach geändert, regelt aber nur Grundsätzliches (Details in VO)
- NPO-Fonds-Richtlinienverordnungen kurz: NPO-FondsRLV
 - Ist Verordnung des BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Grund dieses Gesetzes
 - Regelt Details der Abwicklungen
- 5. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung kurz: 5. NPO-FondsRLV
 - Regelt Details der Abwicklung für Q 1/2022.

Antragstellung

- Ist neuer Antrag, der **neu zu stellen** ist
- Unabhängig von früheren Anträgen
- Ist bis **31. Oktober 2022** (Fallfrist!!! nicht verlängerbar) zu stellen
- Ausschließlich über Internet www.npo-fonds.at (andere Beantragung zB. Post, E-Mail ungültig)
- Antrag darf stellen
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Landesfeuerwehrverband
 - Nicht: Betriebsfeuerwehr

Beantragung

- Auszahlende Stelle AWS (Austrian Wirtschaftsservice)
- Schließt Fördervertrag mit AWS
- Angaben laut Eingabepattform.

Was ist förderbar

- Fixkosten, wie schon früher, jedoch **ohne zwingend notwendige COVID 19 -Tests**
- Struktursicherungsbeitrag (Kann nochmals beantragt werden, **wird aber anders als früher berechnet**)
- Kosten der Bestätigung eines fachkundigen Experten
- Förderbetrag gedeckelt durch
 - 90% des Einnahmenausfall des ersten Quartales 2022 gegenüber
 - 25% der Einnahmen aus 2021 zuzüglich
 - Zahlungen aus NPO-Fonds für Q1,2 und 3/2021 (nicht für verspätete NPO-Zahlungen für 2020)
 - 200.000 €
- Bagatellgrenze 250 €
- Förderbetrag unterliegt keiner Steuer

Einnahmenausfall des ersten Quartals

- Einnahmegriff (gleich wie Struktursicherungsbeitrag s. Unten)
- Gegenüberstellung
 - + Einnahmen 2021 (keine Durchschnittsbetrachtung mehr) $\times 0,25$
 - + Zahlungen auf Grund der 3. und 4 NPO.VO (Zahlungen für Q1,2 und 4/2021) Einnahmen 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 $\times 0,25$
 - Allfällige Rückzahlungen an den NPO-Fonds
 - Einnahmen im Q1/2022 (exklusive Zahlungen aus NPO-Fonds oder Lockdown-Umsatzersatz)
 - = Einnahmenausfall

Davon 90%

Berechnung Deckelung Beispiel

Einnahmen 2021 (ganzjährig)		40.000
+ davon 25%	10.000	
+ Zahlungen aus dem NPO-Fonds		4.000
+ davon 25%	1.000	
– Einnahmen Q 1/2022	3.000	
= Σ	8.000	
davon 90% (Deckelung)	<u>7.200</u>	

Förderbare Fixkosten

- Anfall muss zwischen 1.1 und 31.3. 2022 sein (Zurechnung).
 - Gilt auch wenn gestundet (später bezahlt)
- Muss tatsächlich von Feuerwehr getragen werden
- Nur die in § 7 Abs. 2 NPO-FondsRLV aufgezählten Aufwendungen
- Nicht mehr Kosten für notwendige COVID 19-Tests

Beispiele für aufgezählte Fixkosten, soweit für Feuerwehren interessant

- Miete und Pacht
- Zinsen für Darlehn und Finanzierungskosten bei Leasing
- Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen, die nicht mehr verhinderbar waren.
- Unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen (z.B. Desinfektionsmittel, Schutzbekleidung, Tests)

Struktursicherungsbeitrag

- Wird als Pauschale für sonstige Aufwendungen gewährt
- 5% der Einnahmen des Jahres 2021 (kein wahlweiser Durchschnitt mehr)
- Maximal € 35.000
- Fixkosten einschl. Steuerberaterkosten mind € 250
- Begriff der Einnahmen großzügig „*Wertzugang in Geld oder geldwerten Vorteilen*“
 - Muss tatsächlicher Eingang sein (Wertzugang)
 - Recht großzügig, (eig. jedes verkaufte Grillkotelett, Getränk etc. beim Fest)
 - Spenden ja.
 - Problem: Durchläufer und Zahlungen aus Gemeinden (Zahlungen sind lt Auskunft BMKÖS Einnahmen)

Notwendige Angaben

- Name + Adresse der Feuerwehr, (Feuerwehren wurden dem AWS bekannt gegeben)
- Kontodaten, wohin überweisen werden soll
- Höhe der beantragten Förderung, aufgegliedert nach Plattform.
- Name der vertretungsbefugten Person (Kdt. + zweite Person, wenn Vieraugenprinzip)
- Bestätigung eines fachkundigen Experten (Steuerberater) wenn,
 - im Jahr 2021 mehr als 10 Dienstnehmer oder
 - im Jahr 2019 mehr als € 120.000 Einnahmen oder
 - mehr als € 6.000 Förderung beantragt werden
 - Kosten des fachkundigen Experten verrechenbar

Förderung

- Kein Rechtsanspruch (nicht einklagbar)
- Fördervertrag ist abzuschließen
- Nachschau möglich
- Rechnungsgrundlage sind bis Ende 2028 Jahre aufzubewahren (auch bei Kommandowechsel).
- Allfällige Prüfung erfolgt im Rahmen einer Nachschau durch das Finanzamt
- Darf aber nur die vorgelegten Unterlagen überprüfen.

Danke für Eure Aufmerksamkeit

Fragen ???